

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines:

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte der Fa. Hintenberger Dächer u. Holzbau GmbH. Somit wird deren Gültigkeit nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart.
- 1.2 Die Anerkennung erfolgt durch Auftragserteilung bzw. Erteilung des Auftrags zur Angebotslegung.
- 1.3 Abweichende Vereinbarungen dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit – mit Ausnahme von Privatkunden - der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenso nur schriftlich abgegangen werden.
- 1.4 Offensichtliche Schreib-, Rechen-, oder Kalkulationsfehler sowie Irrtümer ziehen keine Verbindlichkeit für uns nach sich und sind vom Geschäftspartner unmittelbar nach Bekanntwerden unserer Firma bekannt zu geben um in angemessener Frist eine Abänderung vorzunehmen zu können.
- 1.5 Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts.

2. Kostenvoranschläge:

- 2.1 Unsere Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt und stellen eine voraussichtliche Kostenschätzung des zu erwartenden Aufwandes dar. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind sie freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Sämtliche Material-, Lohn- und sonstige Kosten entsprechen der Kalkulationssituation zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes. Eine Änderung der Kosten bedarf einer Änderung der Angebotspreise sofern nicht im Angebot eine Preisbindung schriftlich vereinbart wurde. Bei Eintreten von Material- oder kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen sind wir berechtigt die Preise entsprechend anzupassen. Werden Festpreise vereinbart so sind wir berechtigt Materialien zeitgerecht vor Inkrafttreten einer Preiserhöhung auszuliefern und zu verrechnen.
- 2.3 Falls kein Pauschalbetrag vereinbart wurde erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch.
- 2.4 In unserer Kalkulation wird angenommen dass die Zufahrt mit 4-Achs-LKW möglich ist.
- 2.5 Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Kataloge, Prospekte oder Muster geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Dies bedeutet dass jede Weitergabe, Veröffentlichung oder Vervielfältigung der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Eine auch nur auszugsweise Verwendung der Unterlagen ohne Zustimmung des Auftragnehmers macht schadenersatzpflichtig. Werden z.B. von uns erstellte Aufmaße an andere Unternehmen oder Private für weitere Kostenvoranschlagserstellungen weitergegeben sind wir zur Vergütung des uns bei der Aufmaßermittlung angefallenen Zeitaufwandes berechtigt.

3. Grundlagen des Auftrages:

Die Auftragsgrundlagen gelten im Zweifelsfalle in der nachstehend angeführten Reihenfolge:

- 3.1 Auftragsschreiben:
Die schriftliche Vereinbarung durch die der Vertrag zustande gekommen ist bzw. die schriftliche Bestätigung des mündlich Vereinbarten (Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief oder dergleichen).
- 3.2 Die Beschreibung der Leistung (Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers bzw. das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis (Angebot des Auftragnehmers).
- 3.3 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 3.4 Die behördlich genehmigten Bau- und Konstruktionspläne samt den technischen Unterlagen und der rechtskräftigen Baubewilligung sowie die Ausführungs- und Detailpläne. Weiters die behördlichen Anforderungen (Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster). Bei Änderungen sind Preisanpassungen vorbehalten.
- 3.5 Einschlägige technische und rechtliche ÖNORMEN, in Ermangelung dieser die DIN, subsidiär dazu der anerkannte Stand der Technik.
- 3.6 Zusatzaufträge gelten auch mündlich und nachfolgend durch bloße Entgegennahme der Leistung ohne Beanstandung als erteilt. Sie sind gesondert nach Nachweis der tatsächlichen Leistung zu vergüten. Als Nachweis der tatsächlichen Leistung genügt die offensichtliche Leistungserbringung, vom Auftraggeber, unterzeichnete Arbeitsbestätigungen sind nur erforderlich wenn ausdrücklich gewünscht.

4. Leistungsausführung:

- 4.1 Zur Ausführung der beauftragten Leistung ist der Auftragnehmer erst verpflichtet, sobald der Auftraggeber die baulichen, technischen und in seinem Einflussbereich liegenden rechtlichen und baulichen Voraussetzungen geschaffen hat.
- 4.2 Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der dem Auftragnehmer übergebenen Pläne und Skizzen verantwortlich. Es besteht keine Prüfpflicht des Auftragnehmers hinsichtlich dieser Unterlagen. Sollte dem Auftragnehmer durch falsche Daten in den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen ein Mehraufwand entstehen wird dieser bekanntgegeben und ist entsprechend zu vergüten.
- 4.3 Vom Auftragnehmer durchgeführte Entsorgungen von Altmaterial sind entsprechend angemessen zu vergüten.
- 4.4 Energie und Wasser werden vom Auftraggeber für die Dauer der Leistungsausführung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 4.5 Baustellensicherungen, Gerüste und sonstige Sicherheitsmaßnahmen sind kostenpflichtig oder vom Auftraggeber beizustellen.
- 4.6 Der Auftragnehmer hat die Leistung innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Baubeginn- und Fertigstellungstermine sind jedoch nur dann verbindlich wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Für Verzögerungen die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen (z.B. Verzögerungen durch Verzug der vorarbeitenden Gewerke oder aufgrund von Schlechtwetter) kann der Auftraggeber nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt für Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglichen Leistung.
- 4.7 Unterbleibt über Veranlassung des Auftraggebers – ausgenommen im Fall eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag – die Ausführung der beauftragten Leistung ganz oder zum Teil, hat der Auftragnehmer alle ihm dadurch entstehenden Nachteile zu vergüten.
- 4.8 Teillieferungen sind zulässig.

5. Zahlungsbedingungen:

- 5.1 Wir sind berechtigt Teilrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu legen. Diese Teilrechnungen können Pauschalbeträge enthalten die dem bei Rechnungslegung erreichten Prozentsatz des Baufortschritts entsprechen. Sofern im Auftrag nichts anderes vermerkt ist gelten für Teilrechnungen dieselben Zahlungsbedingungen wie für die Schlussrechnung.
- 5.2 Sämtliche Zahlungen sind – sofern nicht gesondert schriftlich vereinbart – binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.3 Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.
- 5.4 Nicht vereinbarte Skontoabzüge werden ausnahmslos rückgefordert, nachträgliche Skontoverhandlungen können nicht akzeptiert werden.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt Verzugszinsen in jeweils geltender gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Zudem sind dem Auftragnehmer entstandene Mahnkosten sowie sämtliche anfallende Inkassospesen (z.B. eines Rechtsanwaltes oder Inkassobüros) zu ersetzen.
- 5.6 Wird dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss bekannt, dass die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers wegen anhängiger Exekutionen fraglich ist, wird der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Leistung nur gegen Vorkasse zu erbringen.
- 5.7 Ist der Auftraggeber trotz erfolgter Aufforderung weiterhin mit der Zahlung in Verzug sind wir berechtigt die Arbeiten einzustellen und den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- 5.8 Rechnungen die vom Auftraggeber an seine Versicherung zur Bezahlung weitergeleitet werden (z.B. Rechnungen über Lieferungen oder Leistungen die eine Behebung von Sturmschäden betreffen) verlängern nicht das Zahlungsziel. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Zahlungsbedingungen verantwortlich.

- 5.9 Rechnungen über bestellte Materiallieferungen sind zur Gänze innerhalb der Zahlungsfrist zu bezahlen. Materialrückgaben, sofern vereinbart und gerechtfertigt, werden mit einer Gutschrift quittiert. Für die Rückzahlung des Gutschriftbetrages gelten die gleichen Zahlungsbedingungen wie für Rechnungen. Soll die Abholung von bestelltem Retourmaterial vom Auftragnehmer durchgeführt werden fallen angemessene Manipulationsgebühren an.

6. Eigentumsvorbehalt:

- 6.1 Sämtliches Material – egal ob lediglich geliefert oder montiert - bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 6.2 Für den Fall dass wir von unserem Vorbehaltseigentum Gebrauch machen erteilt der Käufer oder Auftraggeber schon jetzt seine unwiderrufliche Zustimmung, dass der Auftragnehmer die gelieferte Ware ohne seine weitere Zustimmung jederzeit abholen kann.

7. Gewährleistung und Schadenersatz:

- 7.1 Wir leisten Gewähr für die fach- und sachgerechte Ausführung unserer Leistungen entsprechend dem Vertrag und der bei Auftragserteilung geltenden und vereinbarten ÖNORMEN.
- 7.2 Sollte vom Auftraggeber ausdrücklich eine von den geltenden ÖNORMEN abweichende Ausführung verlangt werden wird von uns entsprechend darauf hingewiesen. In solchen Fällen erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 7.3 Wir leisten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz für von uns verursachte Schäden, ausgenommen von der Schadenersatzverpflichtung sind Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit.
- 7.4 Unsere Haftung beschränkt sich auf versicherbare Schäden nach den aktuellen Richtlinien für Haftpflichtversicherungen, darüberhinausgehende Haftungen können wir nicht übernehmen.
- 7.5 Bei behelfsmäßigen Reparaturen („Dringendst Reparaturen“) kann der Auftraggeber nur mit einer den Umständen entsprechenden sehr verkürzten Haltbarkeit rechnen. Für solche ausdrücklich vom Auftraggeber geforderten Leistungen können wir keine Gewährleistung übernehmen.
- 7.6 Sollten im Zuge von Sanierungsarbeiten trotz größtmöglicher Sorgfalt Beschädigungen an angrenzenden Bauteilen entstehen die außerhalb unseres gewerberechtlichen Bereiches liegen können wir hierfür keine Haftung übernehmen (z.B. Schäden am Gesimse).
- 7.7 Bei Arbeiten am Dach übernehmen wir keine Haftung für eventuell auftretende Schäden an bereits ausgebauten Dachräumen, insbesondere an Rissen in Gipskartonplatten oder an verputzten Mauerwerken oder Gesimsen.
- 7.8 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass durch die Erbringung unserer Leistungen Verschmutzungen oder geringfügige Beeinträchtigungen an ihm gehörigen Sachen eintreten können. Soweit diese Verschmutzungen oder Beeinträchtigungen kein ungewöhnliches Ausmaß erreichen, ist jegliche Haftung unsererseits hierfür ausgeschlossen.
- 7.9 Vorübergehende optische Mängel an den verarbeiteten Materialien durch Verschmutzung etc. stellen keine Qualitätseinbußen dar.
- 7.10 Die Gewährleistungsfrist von durchgeführten Leistungen beträgt – sofern im Vertrag nicht gesondert schriftlich vereinbart – 3 Jahre ab Fertigstellung.
- 7.11 Die Gewährleistungsfrist von durchgeführten Materiallieferungen beträgt – sofern im Vertrag nicht gesondert schriftlich vereinbart – 6 Monate.
- 7.12 Sollte Grund zur Beanstandung bestehen ist der Auftraggeber verpflichtet unverzüglich, längstens aber innerhalb von 5 Tagen ab Bekanntwerden den Mangel dem Auftragnehmer schriftlich bekannt zu geben. Andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 7.13 Erbrachte Leistungen, die nicht formell abgenommen wurden, gelten binnen einer Woche als übergeben und abgenommen.
- 7.14 Dem Auftragnehmer steht die Wahl zu die mangelhafte Sache in angemessener Zeit auszutauschen nachzubessern oder mit einem Preisnachlass abzugelten. Bieten wir die Mängelbehebung an und lässt der Auftraggeber die Mängelbehebungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu, so erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- 7.15 Mängelbehebungen verändern nicht die ursprüngliche Gewährleistungsfrist, es kommt also durch die Mängelbehebung – in welcher Weise auch immer durchgeführt - zu keiner Verlängerung der Gewährleistungsfrist über die vor Durchführung der Mängelbehebung bestehende Frist hinaus.
- 7.16 Vorleistungen anderer Bauleister, sofern sie für die Leistungen des Auftragnehmers von Bedeutung sind, hat dieser ausschließlich auf äußerlich erkennbare, offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- 7.17 Sofern nicht gesondert schriftlich vereinbart werden Schäden an Grünflächen, Gehwegen oder anderen Außenflächen, die durch das im Zuge der Arbeiten notwendige Betreten oder Befahren entstehen, nicht ersetzt. Dürfen gewisse Flächen nicht betreten oder befahren werden hat dies der Auftraggeber vor Vertragsabschluss anzugeben. Der Auftraggeber hat überdies zu überprüfen ob gewisse Flächen oder Belege mit schweren Geräten oder Fahrzeugen befahren werden können (Traglastprüfung). Dürfen z.B. Pflasterbelege nicht mit Autokränen befahren werden ist vom Auftraggeber entsprechend darauf hinzuweisen.

8. Werbung:

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt sämtliches Bildmaterial von der erbrachten Lieferung oder Leistung, dass während der Bauzeit und nach der Fertigstellung von diesem gefertigt wird für Werbezwecke zu verwenden.
- 8.2 Der Auftragnehmer erhält auch die Erlaubnis das Bauvorhaben in der Referenzliste zu führen.
- 8.3 Während der Bauarbeiten darf vom Auftragnehmer ein Bauschild oder Transparent in gut sichtbarer Lage aufgestellt werden.

9. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so gelten die anderen Bestimmungen unbeschadet. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der Unwirksamen am nächsten kommt.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Gerichtsstand und Vertragsort ist Krems, auch wenn die Übergabe oder Lieferung an einem anderen Ort zu erfolgen hat. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind daher ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in Krems zuständig.